



dbb sh zur 49. Tagung des Landtages

Die Bestenauslese darf nicht infrage gestellt werden

21.06.2021

„Bei der Besetzung freier Stellen muss die Bestenauslese das maßgebende Prinzip bleiben, um einen leistungsfähigen und unabhängigen öffentlichen Dienst zu gewährleisten“ stellt dbb Landesvorsitzender Kai Tellkamp klar. Dies gelte ungeachtet der Landtagsbeschlüsse beziehungsweise -debatten in zwei speziellen Bereichen: bei der Besetzung von Schulleitungen sowie bei Entscheidungen des Richterwahlausschusses.

Der Landtag hat eine Änderung des Schulgesetzes beschlossen, wonach schulinterne Bewerbungen grundsätzlich erst bei einer wiederholten Ausschreibung berücksichtigt werden sollen. Auch wenn dies auf schulspezifischen Überlegungen fußen mag, darf sich daraus aus Sicht des dbb sh kein darüberhinausgehender beziehungsweise grundsätzlicher Trend entwickeln. „Interne Kolleginnen und Kollegen gehören nicht aufs Abstellgleis, sondern auf eine Spur mit fairen Karriereperspektiven“, so Tellkamp mit Blick auf die vielfältige Behördenstruktur.

Auch die Debatte über den Richterwahlausschuss betrifft die Bestenauslese. Diesem Gremium, in dem Landtagsabgeordnete die größte Gruppe bilden, obliegt die Auswahl bei der Besetzung von Richterstellen. Hier wird jedoch fraktionsübergreifend ein größerer Entscheidungsspielraum gefordert. Um sich nicht darauf beschränken zu müssen, beste Beurteilungen zu bestätigen, will man sich nur noch von der Bestenauslese „leiten lassen“. Dabei darf allerdings nach Auffassung des dbb sh nicht das Vertrauen in die unabhängige Justiz gefährdet werden.

Die Bestenauslese ist bereits im Grundgesetz verankert. Danach ist der Zugang zu öffentlichen Ämtern allein von Eignung, Leistung und fachlicher Befähigung abhängig. Das für entsprechende Feststellungen in der Regel maßgebende Beurteilungswesen ist allerdings ein konflikträchtiges Feld. Vor diesem Hintergrund hat der dbb sh nicht nur Vorschläge entwickelt, das Beurteilungswesen mit dem Ziel einer größtmöglichen Akzeptanz zeitgemäßer auszugestalten. Darüber hinaus sollten alternative Möglichkeiten der Bestenauslese eine ergänzende Rolle spielen. Am Ende kommt es aber darauf an, dass der Bewerbungsverfahrensanspruch der Beschäftigten inklusive der gerichtlichen Überprüfbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

Zu weiteren Themen der Landtagssitzung – insbesondere zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes sowie zur Gesundheitsversorgung – informieren wir in unserer Internet-Meldung.

dbb Info – Dienst